



KANTON
NIDWALDEN



KANTON
OBWALDEN



KANTON
URI

STAATSANWALTSCHAFT ABT. II WIRTSCHAFTSDELIKTE

Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
Tel. 041 618 42 50

Diener dreier Herren

Die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri

Damian K. Graf



CARLO GOLDONI

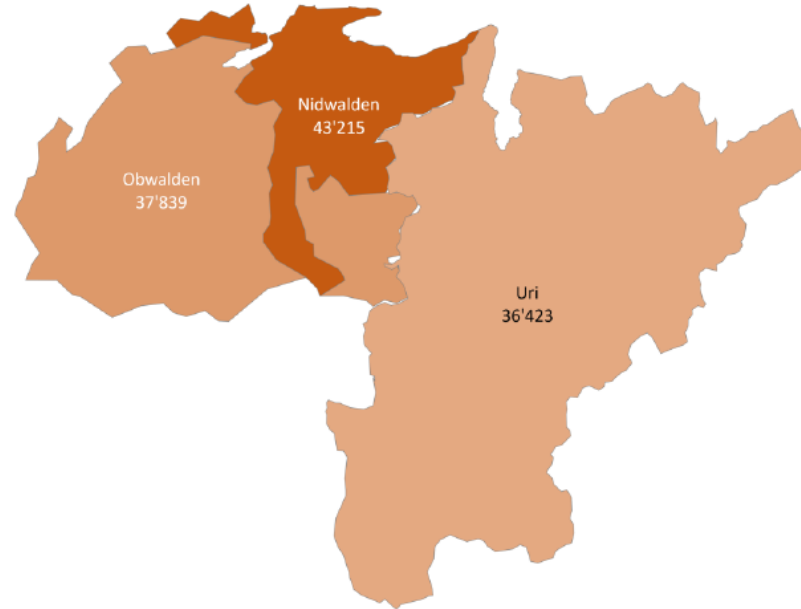
IL SERVITORE DI DUE PADRONI

I CAPOLAVORI DEL TEATRO



SCRIVERE EDIZIONI

Notwendigkeit, Grundgedanke und Entwicklung



Bevölkerung per 2018. Quelle: Bundesamt für Statistik

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (1|3)

	Nidwalden	Obwalden	Uri
Wahl- und Anstellung	Landrat (Wahl) Kanton (Anstellung)	Mitwirkung bei Auswahl der Kandidaten	
Stellenprozente	180-200 % STA		
Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Verfolgung von Wirtschaftsdelikten• Beratung und Unterstützung in Wirtschaftsstrafsachen		

Art. 3 b. Begriff der Wirtschaftsdelikte

Als Wirtschaftsdelikte im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiete des kaufmännischen und wirtschaftlichen Verkehrs begangen werden, denen umfangreiche oder rechtliche bzw. tatbeständlich komplizierte Vorgänge zugrunde liegen, die sich in der Regel durch eine Vielzahl von Tatbeständen und Geschädigten sowie hohe Deliktsbeträge auszeichnen und deren Untersuchung insbesondere wirtschaftliche Kenntnisse erfordert.

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (1|3)

	Nidwalden	Obwalden	Uri
Wahl- und Anstellung	Landrat (Wahl) Kanton (Anstellung)	Mitwirkung bei Auswahl der Kandidaten	
Stellenprozente	180-200 % STA		
Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgung von Wirtschaftsdelikten • Beratung und Unterstützung in Wirtschaftsstrafsachen 		
Organisatorische Eingliederung	Abt. II: Wirtschaftsdelikte (Abt. I: Allgemeine Delikte)	- (in der Praxis: Abt. II: Wirtschaftsdelikte, jedoch keine Anbindung an STAWA)	- (Einsetzung als a.o. STA)
Zuweisungsbehörde	OSTA	Obergerichtspräsident auf Antrag OSTA	Regierungsrat auf Antrag OSTA
Einsetzung	Abt. II (Behörde) / ordentliche STA	a.o. STAWA (Behörde)	a.o. STA (ad personam)

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (2|3)

	Nidwalden	Obwalden	Uri
Vorgesetzte Person	OSTA		
Aufsicht	Verwaltungskommission des Obergerichts (administrativ und fachlich) Landrat, Justizkommission (politisch)	Obergericht (fachlich) Justiz- und Sicherheitsdepartement (administrativ) Kantonsrat, Rechtspflegekommission (politisch)	Regierungsrat/Justizdirektion (administrativ, neu auch fachlich) Landrat, staatspolitische Kommission (politisch)
Ausübung Aufsichtstätigkeit	Koordination der Aufsichtstätigkeit Jährliche Information (oder bei Bedarf) durch Verwaltungskommission des Obergerichts NW über Tätigkeit, Ergebnis der Aufsicht und Geschäftslast Gegenseitige Information über Aufsichts-/Disziplinarverfahren etc.		
Reporting	Kontinuierlich/bei Bedarf mit OSTA Rechenschaftsberichte (als Teil der STAWA NW oder als a.o. STA in OW und UR) Jahresbericht über STAWA WD		

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (3|3)

	Nidwalden	Obwalden	Uri
Kostentragung	Primäre Kostentragung	Jährliche Entschädigung an Nidwalden Kostenverteiler: <ul style="list-style-type: none">• 40 % der Gesamtkosten: Fixer, periodisch angepasster Anteil (Stand Vereinbarung: NW 52 %, OW 35 %, UR 13 %)• Übrige 60 %: Nach Aufwand	
Aufkündigung der Vereinbarung	Auf jedes Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist		

Herausforderungen

- Unterschiedliche Aufsichten, Ansichten, kantonale Rechtsordnungen, Praxen etc.
- Angliederung an STAWA NW → räumliche Distanz zu OW und UR
- Ressourcenproblematik
- Suboptimales Zuweisungssystem
- Zeitpunkt der Zuweisung

Ausblick

- Hat sich die Vereinbarung bewährt?
- Sinnvolle Kooperationsform für andere Kantone?
- Innerschweizer Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte?
- Übertragung auf andere Bereiche (bspw. Cybercrime)?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Damian K. Graf
damian.graf@nw.ch
